



Schwarzwild

INFO



Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in ganz Mitteleuropa, so hat sich das Schwarzwild auch in Bayern in den letzten Jahrzehnten stark vermehrt. Die Folgen überhöhter Schwarzwildbestände äußern sich vor allem durch steigende Schäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und durch die zunehmende Gefahr von Seuchenzügen der Schweinepest.

Auch der Landkreis Miesbach wird vom Schwarzwild nicht verschont bleiben. Im Folgenden die wichtigsten Informationen zu diesem Thema.

1. Afrikanische Schweinepest

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) hat seit 2014 die Nordostgrenze der EU erreicht. Im Sommer 2017 wurde sie nun auch in der Tschechischen Republik und in Rumänien festgestellt. Die ASP ist nur noch ca. 300 Kilometer von Deutschland entfernt.

Was können Jäger tun um der ASP vorzubeugen?

- Unverzüglich das Veterinäramt bzw. die Untere Jagdbehörde informieren, wenn Auffälligkeiten an erlegten Tieren festgestellt oder vermehrt tote Wildschweine aufgefunden werden.
Veterinäramt Miesbach: Tel. 08025 704-2233
- Jedes als Fallwild gefundenes Schwarzwild zur Untersuchung bringen (über das Veterinäramt Miesbach)
- Intensive Bejagung der Wildschweinpopulation zur Vermeidung hoher Schwarzwilddichten
- Bei der Schwarzwildjagd verstärkt auf Hygienemaßnahmen achten und den Kontakt zu Hausschweinbeständen unterbinden.
- Jagdreisen in von ASP betroffene Regionen vermeiden
- Keine Verwendung von Schwarzwildaufbruch zur Kirmung und auf dem Luderplatz. Für die Entsorgung von Schwarzwildaufbruch stehen im Landkreis Miesbach Gefriertruhen zur kostenlosen Entsorgung bereit.

Standorte der Gefriertruhen:

Bad Wiessee	Recyclinghof, Rohbognerweg
Fischbachau	Recyclinghof, Sandbichl
Irschenberg	Recyclinghof an der Kläranlage
Miesbach	Klärwerk
Warngau	Wertstoffzentrum Vivo

2. Trichinenuntersuchung

Die Trichinenuntersuchung ist beim Schwarzwild gesetzlich vorgeschrieben. Jedes einzelne Tier ist zu begutachten.

Der Jäger als Lebensmittelunternehmer ist für die Durchführung der Trichinenuntersuchung verantwortlich. Diese Verantwortung kann nicht auf Wildbrethändler, Gastwirte oder private Abnehmer delegiert werden.

Die Abgabe der Sauen ist erst nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses (also kein Befall mit Trichinen) zulässig.

Die Untersuchung muss immer der zuständige amtliche Tierarzt, entweder am Erlegungsort oder am Wohnort des Jägers vornehmen.

Das Schwarzwild darf aufgebrochen – jedoch nicht zerlegt – sein.

Der Zwerchfellpfeiler (Verbindung des Zwerchfells mit dem Rücken des Schwarzwildes) darf vor der Trichinenuntersuchung nicht entfernt werden, da dieser zur Untersuchung benötigt wird.

Eine zweite Probe (je mind. 10g) kann alternativ aus der Vorderlaufmuskulatur entnommen werden.

Für den Landkreis Miesbach sind die folgenden amtlichen Tierärzte zuständig:

Untersuchungsbereich	Tierarzt	Telefonnummer
Bayrischzell, Fischbachau, Schliersee	Lechner Franz	0170-3111036
Hausham, Irschenberg, Miesbach, Weyarn	Lechner Franz	0170-3111036
Holzkirchen, Otterfing, Weyarn	Paul Georg	0160-4454827
Kreuth, Rottach-Egern, Tegernsee, Bad Wiessee, Gmund	Dr. Meixner Michael	0172-2486486
Valley, Warngau, Waakirchen	Paul Georg	0160-4454827

3. Radiocäsiumuntersuchung

Durch die Lebens- und Ernährungsweise der Sauen, sind diese gefährdet, verstrahlte Nahrung aufzunehmen und die strahlenden Teilchen im Körper zu speichern. In der Folge kann es durch den Verzehr des radioaktiv kontaminierten Wildbrets auch beim Menschen zur Aufnahme von diesen Stoffen kommen.

Wenn das Wildbret abgegeben werden soll, muss der vom Gesetzgeber festgelegte Grenzwert von 600 Becquerel (Bq)/kg beachtet werden.

Die Strahlenbelastung schwankt beim Schwarzwild extrem. Daher empfiehlt sich die Messung aller erlegten Stücke. Sollte der Grenzwert bei einem erlegten Stück überschritten werden, gibt es eine finanzielle Entschädigung. (Entschädigung nur bei Untersuchungen durch eine „Qualifizierte Messstelle“)

Pro Messung werden 500 g Muskelfleisch benötigt, welches allerdings anschließend noch verwertet werden kann. Liegt der Messwert unter 600 Becquerel, kann das Wildbret in den Verkehr gebracht werden. Liegt er darüber, darf das Wildfleisch nicht in den Verkehr gebracht werden.

Wenn das erlegte Wildbret selbst (im Kreise der Familie) verzehrt werden soll, so gilt das nicht als „In-Verkehr-Bringen“, d.h. selbst verzehrtes Wildbret muss nicht vorher ausgemessen werden.

Sollte der Messwert über dem Grenzwert liegen und das Fleisch nicht selbst verzehrt werden, so muss es entsorgt werden.

Die Entsorgung muss über das Entsorgungsunternehmen Berndt GmbH (Hauptstr. 2-4, 85445 Oberding, Tel.: 081228880) erfolgen. Wichtig ist, dass ein Entsorgungsnachweis geführt wird.

Nun kann eine Entschädigung nach dem Atomgesetz beantragt werden. Der Antrag ist auf folgender Internetseite zu finden:

<http://www.jagd-bayern.de/formulare-radiocaesiummessung.html>

Der ausgefüllte Antrag, der Entsorgungsnachweis und der Nachweis der Strahlenmessung werden bei der Unteren Jagdbehörde zur Bestätigung eingereicht. Die Unterlagen können persönlich abgegeben oder per Post an folgende Adresse geschickt werden:

Landratsamt Miesbach
Untere Jagdbehörde
Wendelsteinstr. 1
83714 Miesbach

Anschließend wird der bestätigte Antrag an das Bundesverwaltungsamt Köln weitergeleitet.

4. Verhaltensweisen gegenüber Schwarzwild im Wald

- Auf dem Weg bleiben, um unerwünschte Begegnungen mit Wildschweinen zu vermeiden
- Beim Waldspaziergang keine Essensreste wegwerfen
- Wildschweine sind grundsätzlich nicht gefährlich; Sie greifen Menschen nicht an, wenn sie fliehen können; Den Tieren deshalb Rückzugsmöglichkeit geben
- Beim Zusammentreffen mit Wildschweinen Ruhe bewahren und langsam zurückziehen
- Muttertier mit Frischlingen in großem Abstand umgehen
- Hunde an die Leine nehmen
- Laute Geräusche und hektische Bewegungen vermeiden

5. Verschiedene Modelle zur Wildschadensregulierung im Jagdpachtvertrag

Die Regelung der Wildschadensübernahme im Jagdpachtvertrag bezüglich des Schwarzwildes stellt für Pächter und Jagdgenossenschaft ein immer wichtigeres Thema dar. Es sind verschiedene Modelle für die Vereinbarung möglich, die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend:

- 50/50 bis zu einem bestimmten Betrag, darüber hinaus Jagdgenossenschaft
- Bis zu einem bestimmten Betrag Jagdpächter, darüber hinaus 50/50
- Schadenskasse, in die jährlich ein bestimmter Betrag eingezahlt wird (sollte der Betrag bis zum Pachtende nicht benötigt worden sein, erfolgt eine Auszahlung)
- Bestimmter Betrag als jährliche Pauschale durch Pächter, darüber hinaus Jagdgenossenschaft
- „Drittelregelung“ (1/3 Jagdgenossenschaft, 1/3 Pächter, 1/3 Grundeigentümer) - ist unzulässig, da es eine unzulässige Drittverpflichtung im Vertrag darstellt !!!

6. Schwarzwildberater

Für Fragen und Informationen zum Schwarzwild stehen den Jägern und Landwirten sogenannte Schwarzwildberater zur Seite. Für den Landkreis Miesbach ist das Herr Alexander Mania. E-Mail: alexander.mania@baysf.de Tel: 0171 4735172

7. Regionaler Schwarzwildarbeitskreis

Bayernweit gibt es bereits ca. 30 Schwarzwildarbeitskreise. Die Zusammenarbeit von Jägern und Landwirten in solchen Arbeitskreisen ermöglicht eine effektive gemeinsame Schwarzwildbejagung.

8. Straßensperrung

Sollte zur Schwarzwildbejagung eine Straßensperrung notwendig sein, muss der Organisator Kontakt mit der Straßenverkehrsbehörde aufnehmen

Herr Peter Schiffmann 08025 704-2301

Frau Agnes Trickl 08025 704-2313 E-Mail: strassenverkehr@lra-mb.bayern.de

9. KIRRUNG bei Schwarzwild

Die Kirrjagd ist eine Möglichkeit, erfolgreich auf Schwarzwild zu jagen, vorausgesetzt, es wird richtig gekirrt. Bevor eine Schwarzwildkirrung in Betrieb genommen wird, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Schwarzwildberater, dem Kreisjagdberater oder mit dem Hegegemeinschaftsleiter zu empfehlen.

Untere Jagdbehörde Miesbach
Herr Christian Pölt 08025 704 2401
Frau Veronika Kirschenhofer 08025 704 2431
E-Mail: jagdrecht@lra-mb.bayern.de

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

